



Fakten zur Reduzierung der Feinstaubbelastung, zur Nachrüstung mit Partikelfiltern und zur Vergabe der Feinstaubplaketten - siehe hierzu auch Information – hier – vom 10.01.2007 -

1. Verbesserung der Luftqualität durch Senkung der Feinstaubbelastung

Mit dem Ziel, die Luftqualität zu verbessern, verabschiedete der Europäische Rat am 27.09.1996 die Richtlinie über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität (96/62/EG), die so genannte Luftqualitätsrahmenrichtlinie. Auf Grundlage dieser Richtlinie wurde am 22.04.1999 eine weitere Richtlinie (1999/30/EG) erlassen, in der Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft festgelegt sind.

2. Umsetzung in nationales Recht

Die o.g. Richtlinien wurden national wie folgt umgesetzt:

- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung vom 26.09.2002
- 22. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 11.09.2002

3. Grenzwerte für Partikel ab 01.01.2005

Gemäß der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung darf in Ballungsräumen die gesamte Schadstoffbelastung an Partikeln (Feinstaub PM 10) in der Luft den Grenzwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter an nicht mehr als 35 Tagen pro Jahr - gleichzeitig im Jahresmittel den Grenzwert von 40 Mikrogramm pro Kubikmeter - überschreiten.

Bei Überschreiten dieser Grenzwerte können von den Behörden bestimmte Maßnahmen ergriffen werden, wie z.B. Verhängen von Tempolimits und/oder Sperrungen bestimmter Straßen für den Verkehr.

Schon nach wenigen Wochen des Jahres 2005 war absehbar, dass etliche deutsche Großstädte die Emissionsgrenzwerte gemäß der 22. Bundes-Immissionsschutzverordnung für Feinstaub nicht einhalten können. Folglich musste die Bundesregierung zur Reduzierung des Feinstaubes folgende Maßnahmen einleiten:

- Einführung technischer Lösungen zur Abgasnachbehandlung von Dieselfahrzeugen (29. und 30. Änderungsverordnung zur StVZO)
- Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (Kennzeichnungsverordnung)
- Steuerliche Förderung emissionsarmer und emissionsfreier Kraftfahrzeuge

4. 29. und 30. Änderungsverordnung zur StVZO

Die 29. Änderungsverordnung zur StVZO wurde Ende 2005 von der Bundesregierung

beschlossen. Mit dieser Änderungsverordnung werden für Diesel-Pkw u.a. die technischen Anforderungen an Partikelminderungssystemen (hier Partikelfilter) definiert. Das gleiche Ziel wird mit der 30. Änderungsverordnung für Lkw verfolgt. Dieselpartikelfilter für die Nachrüstung werden sowohl von Nachrüstanbietern, z.B. GAT, HJS, TwinTec, als auch von Fahrzeugherstellern angeboten.

5. Kennzeichnungsverordnung

Am 16.10.2006 wurde die Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. Bundes-Emissionschutzverordnung) veröffentlicht; diese tritt 5 Monate später, also zum 01.03.2007, in Kraft. Mit der Kennzeichnungsverordnung soll die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen anhand von Feinstaubplaketten entsprechend ihres Schadstoffausstoßes bundeseinheitlich geregelt werden, unabhängig davon, ob das Kraftfahrzeug mit Diesel- oder Ottomotor ausgestattet ist. Diese Kraftfahrzeuge können zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte ganz oder teilweise von Verkehrsverboten ausgenommen werden.

Entsprechend ihres Schadstoffausstoßes werden die Kraftfahrzeuge in vier Schadstoffgruppen (1 - 4) eingeteilt: Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Feinstaubplakette, die Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppen 2 bis 4 werden durch farbige Plaketten (rot, gelb, grün) gekennzeichnet.

5.1 Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit der Feinstaubplakette und dem Kfz-Klebesiegel

Kraftfahrzeuge müssen je nach Partikelaustritt durch farbige Feinstaubplaketten gekennzeichnet werden. Die Zuordnung dieser Plaketten für ein Kraftfahrzeug (Pkw mit Otto-/Dieselmotor) erfolgt über die Emissionsschlüsselnummer. Die Emissionsschlüsselnummern sind

- in den "alten" Zulassungsdokumenten (Fahrzeugschein bzw. Fahrzeugbrief) im Feld 1 (Fahrzeug und Aufbauart) an der 5. und 6. Stelle oder
- in der "neuen" Zulassungsbescheinigung Teil I im Feld 14.1 vermerkt.

Die Feinstaubplaketten sind den Kraftfahrzeugen wie folgt zuzuteilen:

Kraftfahrzeuge ohne Partikelfilter

Bei Otto-Fahrzeugen sowie bei Diesel-Fahrzeugen, die ohne Partikelfilter ausgerüstet sind, ist die entsprechende Feinstaubplakette anhand der in den Fahrzeugdokumenten eingetragenen Emissionsschlüsselnummer zuzuteilen.

Kraftfahrzeuge mit Partikelfilter

Anhand der Emissionsschlüsselnummer und einem Eintrag

- in den "alten" Zulassungsdokumenten im Feld 33 "Bemerkungen" bzw.
- in der "neuen" Zulassungsbescheinigung Teil I in Zeile 22,

ist erkennbar, dass ein Kraftfahrzeug mit einem Partikelfilter ausgerüstet ist und welche Feinstaubplakette vergeben werden kann.

Sofern das Kraftfahrzeug mit einem Partikelfilter serienmäßig ausgestattet und kein Eintrag in den Fahrzeugdokumenten vorhanden ist, muss der Nachweis anhand einer Bescheinigung des jeweiligen Fahrzeugherstellers/-importeurs geführt werden.

Wurde ein Kraftfahrzeug nachträglich mit einem Partikelfilter ausgerüstet, kann der AU-Betrieb mit dem Einbau des Nachrüstsystems gleichzeitig auch die zugehörige Feinstaubplakette vergeben.

Die 9. Auflage des ZDK-Faltblattes "Fahrzeugschein und Schlüsselnummer" enthält zusätzlich zu den bekannten Angaben auch eine Information über die Zuordnung der Kraftfahrzeuge (Otto-/Diesel-Pkw mit und ohne Partikelfilter) zu den Feinstaubplaketten anhand der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Emissionsschlüsselnummern.

5.2 Wertstellung der Feinstaubplakette mit dem Kfz-Klebesiegel

Die Feinstaubplakette muss mit dem Kfz-Klebesiegel versehen werden, wodurch die rechtmäßige Zuteilung zu dem Kraftfahrzeugkennzeichen durch den AU-Betrieb dokumentiert wird. Die Feinstaubplakette ist deutlich sichtbar in Fahrtrichtung rechts unten auf der Innenseite der Windschutzscheibe anzubringen.

Die Feinstaubplaketten und die Kfz-Klebesiegel werden von der Gesellschaft zur Förderung des Kfz-Gewerbes mbH Möckern an anerkannte AU-Betriebe ausgegeben. Vom AU-Betrieb wird die für das Kraftfahrzeug richtige Feinstaubplakette ausgewählt und in dem dafür vorgesehenen Feld mit lichtechem Stift das Kennzeichen des Kraftfahrzeugs eingetragen. Auf der Rückseite der Feinstaubplakette kann der Kfz-Betrieb eine individuelle Eintragung (z.B. Firmenstempel) vornehmen.

Eine detaillierte Anleitung zum Anbringen der Feinstaubplakette wird im Intranet eingestellt ; den Lieferungen der Feinstaubplaketten wird zudem eine "Verklebeanleitung" beiliegen.

5.3 Abgabepreis der Feinstaubplaketten

Auf Nachfrage hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) mitgeteilt, dass ein bundeseinheitlicher Abgabepreis nicht in der Gebührenordnung Straßenverkehr (GebOSt) festgesetzt wird; vielmehr soll dies auf Länderebene entschieden werden.

Im übrigen verweisen wir auf unsere Information vom 10.01.2007 – hier - .

6. Änderung der Kfz-Steuer

Der Förderung für die Nachrüstung von Dieselfahrzeugen mit einem Dieselpartikelfilter sowie dem Zuschlag auf die Kfz-Steuer für Dieselfahrzeuge wurde am 15.12.2006 vom Bundesrat zugestimmt; das Gesetz soll voraussichtlich am 01.04.2007 in Kraft treten (die Ausschussberatungen im Finanzausschuss (federführend) sowie im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Rechtssicherheit sind noch nicht abgeschlossen). Die Steuerbefreiung beträgt einmalig 330 € und wird ab dem 01.04.2007 gewährt. Zusätzlich werden die bisherigen Kfz-Steuersätze für alle Diesel-Pkw-Kraftfahrzeuge, die nicht mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind, in der Zeit vom 01.04.2007 bis zum 31.03.2011 mit einem erhöhten Steuersatz von 1,20 € je 100 cm³ Hubraum belastet.